

# PRÄVENTION

in der Erzdiözese Freiburg



Röm.-katholische Kirchengemeinde  
Eutingen



Erzdiözese  
Freiburg

Institutionelles Konzept  
zum Schutz von Kindern, Jugendlichen  
sowie schutz- und hilfebedürftigen  
Erwachsenen gegen Gewalt in der  
Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen



Inhalt des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

.....	1
1. Einleitung .....	3
2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg .....	3
3. Geltungsbereich dieses institutionellen Schutzkonzeptes .....	6
4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse.....	7
5. Elemente und Instrumente unseres ISK .....	7
a) Personalauswahl und Personalentwicklung .....	8
b) Erweitertes Führungszeugnis .....	8
c) Selbstauskunftserklärung.....	10
d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex .....	10
e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ .....	11
f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte .....	11
g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen .....	12
h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt .....	13
i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit.....	13
6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall .....	13
7. Qualitätsmanagement .....	15
8. Öffentlichkeitsarbeit .....	15
9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention.....	16
10. Schlussbemerkungen .....	16
Anlage 01 Erkenntnisse und Konsequenzen als Risikoanalyse .....	18
<b>Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte</b> .....	21
Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte .....	24
Anlage 02 Verhaltenskodex .....	26
Anlage 03 Spezifischer Teil der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen .....	29
Anlage 04 Spezifischer Teil Jugendpastoral .....	35
<b>Anlage 06 Qualifikationen der Ansprechpersonen</b> .....	35

## **1. Einleitung**

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Gerade anvertraute Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“<sup>1</sup> Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde Eutingen unsere Maßnahmen zusammengetragen wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

## **2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg**

### **Unser Ziel**

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht, und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

---

<sup>1</sup> Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel.

### Das Logo der Präventionsarbeit

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Grenzachtung“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Kirchengemeinde anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.



Gleichzeitig kann man das Logo vom Evangelium her deuten:

Der untere Bogen des Logos steht für sicheren Grund und Boden. Wer von massiven Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch betroffen ist, verliert den Boden unter den Füßen, ist traumatisiert, fühlt sich stigmatisiert und ist fundamental im Glauben und in der Weltsicht erschüttert. Er/Sie fragt sich, was noch trägt, wenn alles gebrochen ist. Die Bibel legt eine Spur: Gott hält und trägt, wenn sonst nichts mehr trägt. Auch wenn er Missbrauch nicht verhindert; Gott erträgt, was Menschen in ihrer menschlichen Freiheit einander fähig sind anzutun.

Der obere Bogen kann als schützendes Dach verstanden werden. Christen und die Kirche sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, Menschen einen Schutzraum zu geben, gerade den Schwachen und denen, die Übergriffe oder gar Missbrauch erlebt haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihnen kein Schaden mehr zugefügt wird.

Der Punkt in der Mitte deutet an, dass das Evangelium auf den Punkt bringt, was Auftrag der Kirche ist: Gewalt, Verbrechen und deren Strukturen aufdecken, Gerechtigkeit anmahnen und schwierige Themen angehen.

Das ist der Auftrag, dem wir uns als Kirchengemeinde stellen.

### Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht-

und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

- 👁️ Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
- 👁️ Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
- 👁️ Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
- 👁️ Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- 👁️ Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind dem Pastoralteam bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

### **Unser Weg**

Als Grundlage für unser institutionelles Schutzkonzept haben wir seit Oktober 2017 analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen. Aufgrund der Corona Pandemie war es schwierig, die Gruppierungen in die Befragung einzubinden. Daher wurde die Schutz- und Risikoanalyse von den Ansprechpersonen der Röm.-Kath. Kirchengemeinde erstellt.

Folgende Personen haben bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet:

- 👁️ Ansprechpersonen im Bereich der Röm.- kath. Kirchengemeinde
  - Eutingen Dirk Wagner, ehrenamtlicher Mitarbeiter
  - Simone Hering, Gemeindeferentin
  - Florian Oser, Pfarrer

Folgende Personen haben wir in diesem Prozess beteiligt:

 Präventionsfachkraft

Katharina Albrecht

Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse haben wir umgesetzt:

 Anlage 1 für jede/n Mitarbeiter/ in

Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet (vgl. Kapitel 4 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse).

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Wir sind uns dessen bewusst, dass unser institutionelles Schutzkonzept kein statisches Textdokument ist und so hat die Gruppe der Ansprechpersonen im Jahr 2022 eine grundlegende Überarbeitung vorgenommen, die auch die Anforderungen der kurz zuvor veränderten Ordnungen (RO-Prävention und AROPräv) berücksichtigt.

### **3. Geltungsbereich dieses institutionellen Schutzkonzepts**

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Wir haben zudem mit allen Verbänden, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung dann erfolgen soll.

Nach mehreren Kontaktaufnahmen mit der KJG Neulingen- Dürrn, haben diese bis Ende April 2023 keine Rückmeldung gegeben. Die Frage ob sie ihr eigenes Institutionelles Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gegen Gewalt erstellen oder sich unserem anschließen bleibt somit offen.

#### **4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse**

In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergreifendes Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Dabei stehen zwei Sichtweisen im Mittelpunkt: Unsere Kirchengemeinde wird zum Tatort und betroffene Personen finden keine Hilfe.

In diesem institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Viele Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen haben wir tabellarisch erfasst und im Anhang 01 (vgl. „MD A Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen.docx“) unter folgenden Überschriften aufgelistet.

- 👁 Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- 👁 Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- 👁 Organisation und Struktur
- 👁 Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

#### **5. Elemente und Instrumente unseres ISK**

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde wie folgt angepasst:

- 👁 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden regelmäßig (alle 5 Jahre) zum Thema Kultur des achtsamen Miteinanders sowie Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt geschult.
- 👁 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterschreiben mit der Erklärung zum grenzschreitenden Umgang den Verhaltenskodex mit dem entsprechenden spezifischen Teil.
- 👁 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und vorweisen.
- 👁 Ein Beschwerdemanagement wurde erarbeitet.
- 👁 Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden mit ihren Anliegen ernstgenommen.
- 👁 Bei Verdacht wird gehandelt.

## **a) Personalauswahl und Personalentwicklung**

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Im Rahmen einer Anstellung über die Verrechnungsstelle wird über die Schulungen und die Verfahrenswege informiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

## **b) Erweitertes Führungszeugnis**

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten

Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt: Im Tresor des Pfarrbüros der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen, Birkenstr. 19, 75223 Niefern-Öschelbronn, befindet sich ein Ordner „Prävention ab November 2022“ mit allen nötigen Unterlagen sowie der Sammelakte unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diesen Ordner dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur mit einer Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt einsehen.

#### **Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:**

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch Simone Hering, Gemeindeferentin und Dirk Wagner, ehrenamtlicher Mitarbeiter sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

#### **Verfahren für Mehrfachengagierte:**

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

#### **Verfahren der Einsichtnahme**

Das konkrete Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen der Beschäftigten der Kirchengemeinde und der ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde ist von Frau Croce seitens der Verrechnungsstelle Pforzheim gewährleistet. Sie gibt der hauptberuflichen Ansprechperson bzw. der zuständigen Verwaltungsfachkraft der Röm.-kath. Kirchengemeinde schriftliche Rückmeldung.

### **c) Selbstauskunftserklärung**

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

### **d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex**

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams durchgeführt.

Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft vgl. 5 e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex. Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.

Spezifischer Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde: Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin.

Unsere Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist dem ISK im Anhang 02 in der Fassung für Beschäftigte und im Anhang 03 in der Fassung für ehrenamtlich Tätige beigelegt. Zudem ist dieser auch auf unserer Website abrufbar.

Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in unserer Seelsorgeeinheit übernehmen wir den Verhaltenskodex spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzb. Seelsorgeamtes (Anlage 04) in der jeweils gültigen Fassung und für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die diözesane Vorlage des Verhaltenskodex spezifischer Teil KiTa. Dieser Teil ist gerade in Überarbeitung und wird mit der Fertigstellung beigelegt.

### **e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“**

In der Regel muss, wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

- 👁 Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.
- 👁 Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesner, Sekretärinnen und andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden ebenso Schulungen innerhalb der Kirchengemeinde angeboten. Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung und eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang werden in der Sammelakte als auch in der Personalakte der Verrechnungsstelle Bruchsal dokumentiert.
- 👁 Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.
- 👁 Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen findet sich in Anhang 06.

### **f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte**

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit

diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 01) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.






### **g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen**

Bereits im Kapitel 4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 01) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

#### **Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten**

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Verrechnungsstelle als personalführende Stelle übertragen.

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

-  die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist **oder** die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv)
-  die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv,
-  die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
-  die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,
-  die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

#### **Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen**

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“ Die hierzu vorgesehenen Elemente sind denen der Beschäftigten sehr ähnlich und im Detail dort ebenfalls benannt.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Pfarrbüro Niefern geführt. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben. Die Wiedervorlagetermine organisieren wir über die Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

#### **h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt**

Unsere Kirchengemeinde hat mit Datum vom 01.01.2016 und durch die Unterschrift des verantwortlichen leitenden Pfarrers Bernd Walter eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Pforzheim und dem Jugendamt Enzkreis abgeschlossen. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“ Die Vereinbarungen befinden sich in der digitalen Anlage.

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen.

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII getroffen, in der die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des KVJS).

#### **i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit**

 Aktion Schutzengel der Polizei Pforzheim- Enzkreis- Calw

### **6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall**

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten,

was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen. Ebenso hat der Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde Wege zum Beschwerdemanagement erarbeitet, mit denen transparent in der Kirchengemeinde umgegangen wird. Diese Wege sind auf der Homepage veröffentlicht.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

### **Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:**


Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können Sie vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Sie Ihre Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen (vgl. <http://www.ebfr.de/ombudsstelle>)  
Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>


### **Flyer für unterschiedliche Zielgruppen**

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde zielen:

 Fokus: Betroffene

Auf unserer Webseite und mit einem Flyer, der an verschiedenen Stellen öffentlich ausliegt und aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde zuzugehen.

 Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt. Diese Informationen haben wir darüber hinaus in Faltblättern zusammengestellt:

Eines bekommen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgehändigt, die einer Gruppe oder Gruppierung, einem Gremium oder einem Verband vorstehen oder sonst wie für Menschen in unserer Kirchengemeinde Verantwortung tragen.

Ein weiteres Faltblatt liegt den Personen vor, die in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich in der Pastoral tätig sind und damit als Ansprechpersonen in einer besonderen Verantwortung stehen.

Sämtliche Merkblätter enthalten Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Diese werden in den Kirchen, Sakristeien und Räumlichkeiten der Kirchengemeinde ausgehängt. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserer Kirchengemeinde aussehen.

Das Merkblatt Hilfsangebote (Anlage 04) ist diesem institutionellen Schutzkonzept angehängt.

## **7. Qualitätsmanagement**

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des institutionellen Schutzkonzepts, die Ver-

pflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir einerseits Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen. Andererseits haben wir unterschiedliche Flyer, die z.T. bereits unter 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben wurden.

## **9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention**

Zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind **in unserer Kirchengemeinde** bestellt:

### **Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vom Seelsorgeteam**

Frau Simone Hering, Gemeindereferentin  
07233-943563 oder [simone.hering@kath-eutingen.de](mailto:simone.hering@kath-eutingen.de)

### **Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Herr Dirk Wagner  
07223-3924 oder [dirk.wagner@kath-eutingen.de](mailto:dirk.wagner@kath-eutingen.de)

**Über die Kirchengemeinde hinaus** sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

### **Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg**

Silke Wissert  
0761.2188-211  
[silke.wissert@ordinariat-freiburg.de](mailto:silke.wissert@ordinariat-freiburg.de)

### **Präventionsfachkraft für die Dekanate Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt**

Katharina Albrecht  
[katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de](mailto:katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de)  
0157 805 102 24  
[www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)

## **10. Schlussbemerkungen**

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Seelsorgeeinheit umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen.

Dies verantwortet letztlich der Leiter der Seelsorgeeinheit und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen ihn dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde Eutingen zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des leitenden Pfarrers setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe legt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 10. Es Oktober 2017  
wurde überprüft und überarbeitet am 25. November 2022.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird erneut geprüft und ggf. überarbeitet am  
25. November 2027

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes zum genannten Termin ist die hauptberufliche Ansprechperson

Ort	Datum
_____ Leiter der Kirchengemeinde	_____ Vertreter/in des Pfarrgemeinderats
_____ Ansprechperson des Seelsorgeteams für Prävention gegen sexualisierte Gewalt	_____ Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

## Anlage 01 Erkenntnisse und Konsequenzen als Risikoanalyse

### Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Erstkommunionvorbereitung	mittel bis hoch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</li> <li>- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Teilnahme an einer Präventionsschulung</li> </ul>	Ansprechpersonen	
2.	Kinderkirche	niedrig bis mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</li> <li>- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Teilnahme an einer Präventionsschulung</li> </ul>	Ansprechpersonen	In der Regel sind die Eltern/Familien bei den Kindern dabei.
3.	Firmvorbereitung/ Jugendarbeit	mittel bis hoch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</li> <li>- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Teilnahme an einer Präventionsschulung</li> </ul>	Ansprechpersonen	evtl. gibt es Übernachtungen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	Ministranten	mittel bis hoch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</li> <li>- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Teilnahme an einer Präventionsschulung</li> </ul>	Ansprechpersonen	
5.	Krabbelgruppe	niedrig bis mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</li> <li>- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Teilnahme an einer Präventionsschulung</li> </ul>	Ansprechpersonen	Mütter/Eltern sind in der Regel bei den Treffen dabei.
6.	Krippenspiel	niedrig bis mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</li> <li>- Einsicht in erweitertes Führungszeugnis</li> <li>- Teilnahme an einer Präventionsschulung</li> </ul>	Ansprechpersonen	

<b>Nr.</b>	<b>Handlungsfeld / Situation</b>	<b>Gefährdungspotential</b>	<b>Personenbezogene Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Kommentar</b>
7	Besuchsdienst (Geburtstag)	niedrig	-	Ansprechpersonen	

**Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte**

<b>Nr.</b>	<b>Raum/Ort</b>	<b>Risiko</b>	<b>Erkannte Schwachstellen, Risiken</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Kommentar</b>
<b>1.</b>	Unterkirche Eutingen	gering		Die im ISK genannten Maßnahmen werden umgesetzt.	Ansprechpersonen	Nur Zugangsberechtigte haben einen Schlüssel
<b>2.</b>	Unterkirche Niefern	gering		Die im ISK genannten Maßnahmen werden umgesetzt.	Ansprechpersonen	Nur Zugangsberechtigte haben einen Schlüssel
<b>3.</b>	Gemeindehaus Bauschlott	gering		Die im ISK genannten Maßnahmen werden umgesetzt.	Ansprechpersonen	Nur Zugangsberechtigte haben einen Schlüssel

### Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
1.	Seelsorgeteam	gering bis hoch	Es kommt auf die Schwerpunkte der pastoralen Aufgaben an.	Beschwerdemanagement wird implementiert Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Ansprechpersonen	Besuch regelmäßiger Fortbildungen ggf. Supervision
2.	Sekretärinnen (Pfarrbüro)	gering		Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Ansprechpersonen	Regelmäßige Informationen Schulung
3.	PGR	gering		Beschwerdemanagement wird implementiert Erklärung zum grenzachtenden Umgang Schulung	Ansprechpersonen	Regelmäßige Informationen in den Sitzungen
4.	Gemeindeteam	gering		Beschwerdemanagement wird implementiert Erklärung zum grenzachtenden Umgang Schulung	Ansprechpersonen	Regelmäßige Informationen in den Sitzungen

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
5.	Verantwortliche der Gruppierungen		Je nach Gruppierung	Erklärung zum grenzachtenden Umgang Schulung	Ansprechpersonen	Haben sich mit dem ISK der SE auseinandergesetzt und setzen dieses um.
<u>6.</u>	<u>Gespräche mit Betroffenen</u>	<u>hoch</u>		<u>personenbez. Maßnahmen....</u>		

Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Vermietungen ohne Kontakt zu Anvertrauten	gering	Bei Vermietungen liegt die Verantwortung beim Mieter	keine Maßnahmen erforderlich		
2.						

Hinweis: sonst keine Dienstleistungen oder Raumvergabe mit Anvertrauten

## Bestandsaufnahme der Einrichtungen, Gruppen und Kreise / Checkliste

Einrichtung / Gruppe / Kreis ... Name	Leitung / Ansprechperson	Braucht / brauchen ein eigenes Schutzkonzept	
Kindertagesstätten (Träger)			
St. Elisabeth Eutingen	Frau Sandra Rapp	Ja <input checked="" type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
St. Christophorus Niefern	Frau Birgit Kühner-Hornyai	Ja <input checked="" type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
St. Franziskus Öschelbronn	Frau Maximilian Lux	Ja <input checked="" type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Jugend- und andere Verbände			
KjG???		Ja <input checked="" type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Seniorengruppe		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Ministranten/ sonstige Jugendgruppen			
Ministranten	Dirk Wagner/ Ursula Schimke	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Kids Kino	Simone Hering/ Scarlet Wagner	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Jugendpastorale Angebote			
	z. B. Erstkommunion / Firmung ...		
Firmung	Florian Oser/ Simone Hering	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Sternsinger	Simone Hering	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Katechetische Gruppen			
Kinderkirche	Simone Hering	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Erstkommunion	Simone Hering	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Krippenspiel	Ursula Schimke	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Betreuungsgruppen			
Krabbelgruppe	Ariane Hofmann	Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Pastoralteam / Verwaltung			
Pastoralteam		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Sekretärinnen		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Angestellte MitarbeiterInnen		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Projekte / Sonstiges			
Pfarrgemeinderat		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Gemeindeteam		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>
Besuchsdienst (Geburtstage)		Ja <input type="radio"/>	Nein <input checked="" type="radio"/>

## Anlage 02 Verhaltenskodex

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung Prävention“ verankert. „Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“ (Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem allgemeinen Teil, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem spezifischen Teil, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person unterschrieben werden.

Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hin-schauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche

oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

## **Anlage 03 Spezifischer Teil der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen**

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

### **Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:**

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Grundsätzlich gilt: Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

#### **a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen**

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst, und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.

- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

### **b. Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt ist, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

### **c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.

- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

#### **d. Beachtung der Intimsphäre**

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.  
Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.

Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.

- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.
- Besonders im katechetischen Bereich und in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen ver-suche ich Themen, die das Schamgefühl verletzen sowie Themen wie persönliche Partnerschaft und Sexualität der Jugendlichen generell zu unterbinden. Selbstverständlich können aktuelle Meldungen angesprochen werden. Bei diesen Themen ist jedoch die verbale, öffentliche Meinung klar von der persönlichen Meinung zu trennen. Finden diese Gespräche in einer Gruppe statt, ist grundsätzlich zu klären, ob sich alle am Gespräch beteiligen möchten. Falls nicht, muss ein geeigneter Rahmen für die per-sönlichen Themen gefunden werden.

#### **e. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

#### **f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.

- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

#### **g. Disziplinierungsmaßnahmen**

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur bestrafenden Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von mir anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von mir anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

#### **h. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen**

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel:

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und ggf. Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

#### **i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung oder dem jeweiligen Team.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

## **Anlage 04 Spezifischer Teil Jugendpastoral**

**siehe digitale Anhang**

## **Anlage 06 Qualifikationen der Ansprechpersonen**

Florian Oser, Pfarrer  
Erste Schulung im Rahmen des Pastoralkurs im CB Freiburg  
Februar 2013

Schulung für SE Leiter  
Herbst 2023

Simone Hering, Gemeindereferentin  
Grundlagenschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für pastorales Personal am  
(Präventionsschulung Format B)  
05.04.2017

Qualifizierung zur Multiplikatorin/zum Multiplikator zur Durchführung von Unterweisungen  
und Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt  
06.06.2019

Grundlagenschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für pastorales Personal am  
29.09.2022

Dirk Wagner, Ehrenamtlicher Mitarbeiter  
Grundlagenschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für pastorales Personal am  
(Präventionsschulung Format B)  
2018

Qualifizierung zur Multiplikatorin/zum Multiplikator zur Durchführung von Unterweisungen  
und Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt  
06.06.2019

## **Anlage 07 Merkblatt Hilfsangebote**

Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen,  
Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

### **Lilith Beratungsstelle in Pforzheim**

Tel. 07231 353434  
Web: [www.lilith-beratungsstelle.de](http://www.lilith-beratungsstelle.de)

### **Bund der Deutschen Katholischen Jugend und der kirchlichen Jugendarbeit**

Judith Pfuhl, Präventionsfachkraft  
Tel. 0761 5144-174  
[judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de)

### **Referat Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung**

Habsburgerstraße 107  
79104 Freiburg  
Tel. 0761 12040-250 oder -251  
Fax 0761 12040-5250  
E-Mail: [pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de](mailto:pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de)

### **Externe unabhängige Ansprechpersonen**

Angelika Musella, Helmut Kury, Sybille Kuthe  
Günterstalstraße 49  
79102 Freiburg  
Tel. 0761 703980  
Fax 0761 7039810  
E-Mail: [sekretariat@musella-collegen.de](mailto:sekretariat@musella-collegen.de)  
Web: [www.musella-collegen.de](http://www.musella-collegen.de)

### **Referentin für Intervention**

Petra Rambach  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Schoferstr. 2  
79098 Freiburg  
Tel. 0761 2188 212  
E-Mail: [petra.rambach@ordinariat-freiburg.de](mailto:petra.rambach@ordinariat-freiburg.de)  
Web: [www.ebfr.de/intervention](http://www.ebfr.de/intervention)

### **Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**

Habsburger Straße 107  
79104 Freiburg  
Tel. 0761 12040-241  
Fax 0761 12040-5820  
E-Mail: [wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de](mailto:wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de)  
Web: [www.supervision.ebrf.de](http://www.supervision.ebrf.de)

**Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

**Diözesane Präventionsbeauftragte**

Silke Wissert  
Tel. 0761 2188-211  
E-Mail: [silke.wissert@ordinariat-freiburg.de](mailto:silke.wissert@ordinariat-freiburg.de)  
Web: [www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)

**Zuständige Präventionsfachkraft**

Katharina Albrecht  
[katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de](mailto:katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de)  
0157 805 102 24  
[www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)

**Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen**

Präventionsfachstelle und Hilfe  
Birkenstraße 19  
75223 Niefern-Öschelbronn  
E-Mail: [hilfe@kath-eutingen.de](mailto:hilfe@kath-eutingen.de)  
Web: [www.kath-eutingen.de](http://www.kath-eutingen.de)

Gemeindereferentin Simone Hering, Tel. 07233 943563 E-Mail: [simone.hering@kath-eutingen.de](mailto:simone.hering@kath-eutingen.de)  
Dirk Wagner, Tel. 07233 3924 E-Mail: [dirk.wagner@kath-eutingen.de](mailto:dirk.wagner@kath-eutingen.de)

# Handlungsleitfaden für Hauptberufliche

## bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☉ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ☉ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☉ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!  
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☉ Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☉ Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat!  
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☉ Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☉ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☉ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ☉ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☉ Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☉ Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

# Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

## bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☺ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- ☺ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☺ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!  
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☺ Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☺ Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat!  
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☺ Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☺ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☺ Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- ☺ Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☺ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☺ Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Röm.-Kath. Dekanat Pforzheim  
Weiherstr. 3  
75175  
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Jugendamt des Enzkreises  
Zähringerallee 3  
75177 Pforzheim  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Dekanat Pforzheim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1) Das Dekanat verpflichtet sich, die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2) In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt das Dekanat Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
- 3) Das Dekanat benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet das Dekanat nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Dekanat zu dokumentieren.

- 4) Das Dekanat verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- 5) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Dekanat zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- 6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 7) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
- 8) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

  
Landratsamt Enzkreis  
Jugendarbeit / Jugendschutz  
Zähringerallee 3  
74471 Pforzheim  
Jugendamt des Enzkreises  
vertreten durch  
Amtsleiter Herr Wolfgang Schwab<sup>a</sup>

  
Dekanat Pforzheim  
vertreten durch den Dekan  
Bernhard Ihle

## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Röm.-Kath. Dekanat Pforzheim  
Weiherstr. 3  
75173 Pforzheim  
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem


Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim  
Östliche Karl-Friedrich-Straße 2  
75175 Pforzheim  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Dekanat Pforzheim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1) Das Dekanat verpflichtet sich, die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2) In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt das Dekanat Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
- 3) Das Dekanat benennt dem Jugend- und Sozialamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet das Dekanat nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die

Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Dekanat zu dokumentieren.

- 4) Das Dekanat verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- 5) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Dekanat zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- 6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 7) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
- 8) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

  
Jugend- und Sozialamt der Stadt  
Pforzheim  
vertreten durch  
Herrn Uwe Jung-Pätzold, Leiter  
Soziale Dienste im Auftrag des Amtsleiters

  
Dekanat Pforzheim  
vertreten durch den Dekan  
Bernhard Ihle

## Beitrittserklärung zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Hiermit tritt die

Röm. Kath. Kirchengemeinde Eutingen  
Birkenstr. 19  
75223 Niefern-Öschelbronn

der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, geschlossen zwischen dem Röm. Kath. Dekanat Pforzheim und dem Jugendamt des Enzkreises, bei.

Die Kirchengemeinde erkennt alle Punkte der Vereinbarung an.

Diese Erklärung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.



---

Bernd Walter, Leitender Pfarrer  
Kirchengemeinde Eutingen

## Beitrittserklärung zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

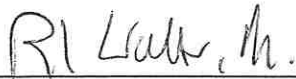
Hiermit tritt die

Röm. Kath. Kirchengemeinde Eutingen  
Birkenstr. 19  
75223 Niefern-Öschelbronn

der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, geschlossen zwischen dem Röm. Kath. Dekanat Pforzheim und dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim, bei.

Die Kirchengemeinde erkennt alle Punkte der Vereinbarung an.

Diese Erklärung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.



---

Bernd Walter, Leitender Pfarrer  
Kirchengemeinde Eutingen



**Röm.-katholische Kirchengemeinde  
Eutingen**

Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen · Birkenstraße 19 · 75223 Niefern-Öschelbronn

«Briefanrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Straße» «Hausnummer»  
  
«PLZ» «Wohnort»

Birkenstraße 19  
75223 Niefern-Öschelbronn  
Tel. 07233 / 3924  
info@kath-eutingen.de  
www.kath-eutingen.de

Ort, Datum

**Einladung zur Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt  
Informieren - sensibilisieren - handlungsfähig sein - sich verpflichten**

«Anredetext»,

Kirche soll für alle Menschen, die sich engagieren oder sich anvertrauen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie schutz- und hilfebedürftige Menschen, ein sicherer Ort sein. Ein zentrales Ziel von Prävention in allen Diözesen ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Ein wesentlicher Bestandteil des grenzachtenden Miteinanders ist das Institutionelle Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gegen Gewalt in der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen.

Ein weiterer Baustein sind die Präventionsschulungen/Auffrischungsschulungen, die Hilfestellungen zur Einhaltung eines professionellen Verhältnisses von Nähe und Distanz geben wollen.

Somit sind vor allem alle ehrenamtlich Engagierten im Kinder- und Jugendbereich verpflichtet, diese Schulung zu machen.

**Tag, Ort und Uhrzeit  
Präsenz oder Online**

(Der Zoom Zugang wird Ihnen in der Woche der Veranstaltung per Mail zugesandt.)  
Im Falle einer Verhinderung bitten wir Sie, uns zu benachrichtigen.

Wir müssen darauf hinweisen, dass im Falle einer Nicht-Teilnahme keine ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde ausgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Wagner  
Ansprechperson gegen sex. Gewalt

Simone Hering  
Gemeindereferentin

# Teilnahmebescheinigung

**Informieren | Sensibilisieren | Handlungsfähig werden | Verpflichten**  
für eine Kultur des achtsamen Miteinanders  
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

**Schulung zur Unterschrift der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“**

**Name**

wurde am

XX

durch

**(Name der Schulungsleitung)**

gemäß den Ziffern 3.1.4 und 3.6 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und §17 Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung – Prävention in der Erzdiözese Freiburg geschult.

**Im Rahmen der Schulung wurden in 3 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten folgende Inhalte erörtert/vermittelt:**

**Begriffsdefinitionen und rechtliche Grundlagen, Täterstrategien, Situation von Betroffenen**  
**Sensibilisierung für eine Kultur des achtsamen Miteinanders**  
**Reflexion des eigenen Verhaltens und Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle**  
**Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen**  
**Intervention bei Grenzverletzungen und Übergriffen**  
**Handlungsmöglichkeiten bei Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt**  
**Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex**

Die Schulung entspricht der Präventionsschulung ( B ) des diözesanen Curriculums.

Mit der Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der/die Teilnehmende sich dem Schutzauftrag der katholischen Kirche verpflichtet weiß.

Ort und Datum

Name und Funktion des Unterschreibenden



Röm.- Kath. Kirchengemeinde Eutingen



Erzdiözese  
Freiburg

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für die Römisch-katholische Kirchengemeinde Eutingen  
Birkenstr. 19  
75223 Niefern- Öschelbronn

.....tätig.

und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den  
Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a  
Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift



ERKLÄRUNG ZUM GRENZZÜCHTENDEN UMGANG UND  
VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN  
ERGÄNZT MIT DEM SPEZIFISCHEN TEIL DES VERHALTENSKODEX  
DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT DES ERZBISTUMS FREIBURG



Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen<sup>1</sup> verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

*„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.“*

*In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“* (Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Die Textpassagen in den Kästen geben den „Allgemeinen Teil“ des Verhaltenskodex wieder.

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil**, ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger\*innen im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem\*der Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

AROPräv → [www.kirchenrecht-ebfr.de/document/1070](http://www.kirchenrecht-ebfr.de/document/1070)

Die Sprechblasen sind Ausschnitte aus dem Spezifischen Teil der Kirchlichen Jugendarbeit. Den gesamten Spezifischen Teil des Arbeitsbereiches Kirchliche Jugendarbeit findest du auf den Seiten 6 bis 9.

<sup>1</sup>Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das jeweilige Schutzkonzept kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

# ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE BESCHÄFTIGTEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

## Ziele dieses Verhaltenskodex

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger\*innen.

Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger\*innen in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

## Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen<sup>2</sup> bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

**1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:** Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst. Ich verzichte auf Mutproben. Bei Ritualen achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.

Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) sowie verschiedene Persönlichkeiten haben.

Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.



Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden. Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.

**2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:** Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.

<sup>2</sup>Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.



3.

## Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Ich bemühe mich um eine sensible Sprache<sup>3</sup>.

Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.



4.

## Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

→ niemand verletzt und gemobbt wird.

→ die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind. Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Homepage und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.

→ Ich erzwinge keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.

→ Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.

→ Ich weiß und beachte: Jede\*r entscheidet selbst, wie weit er\*sie gehen mag.

→ Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafraum betrete.

→ Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen, sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.

→ Leitende und Teilnehmende übernachten nicht gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von besonderen Situationen nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.

5.

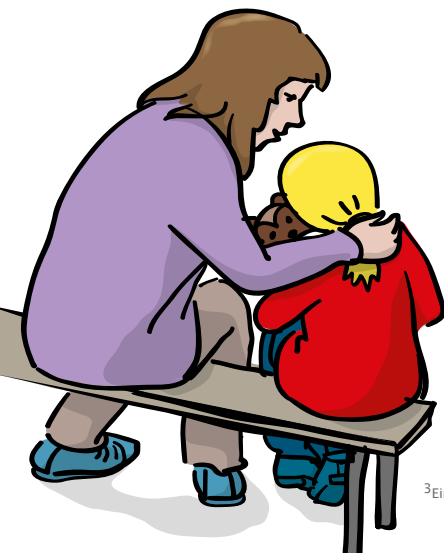
**Ich beziehe aktiv Position:** Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6.

## Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Täter\*innen jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, betroffen sein können.

Ich nehme die mir anvertrauten Personen ernst, ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen.



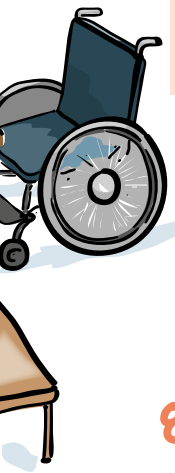
<sup>3</sup>Ein Beispiel für sensible Sprache ist die geschlechtergerechte Sprache. Dafür wählen wir in diesem Text den \*. Damit sollen alle Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

7.

**Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

- In jeder Kirchengemeinde gibt es Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Für die Kirchliche Jugendarbeit gibt es zusätzliche Ansprechpersonen, mit denen Unsicherheiten geklärt und mögliche Handlungsschritte besprochen werden können.
  - [www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen](http://www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen)
- Einen Überblick über Beratungs- und Hilfsangebote gibt es hier:
  - [www.kja-freiburg.de/praevention-ebfr-netzwerk](http://www.kja-freiburg.de/praevention-ebfr-netzwerk)



8.

**Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

- Mir ist klar, dass (disziplinerende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
  - Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz.
  - Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.

9.

**Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen für mich haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit: Bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen kann ich von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werden.

10.

**Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:**

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner\* meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>4</sup> mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange.

Etwas staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.



Dieser Satz bezieht sich auf Berufsgruppen, in denen es beispielsweise eine Schweigepflicht gibt (Priester, Therapeut\*innen, ...).

siehe auch Handlungsleitfaden auf der letzten Seite

<sup>4</sup>An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiter\*innen auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiter\*innen der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiter\*innen aller kirchlichen Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

## Grundhaltungen der Kirchlichen Jugendarbeit

Im Rahmen meines Engagements in der Kirchlichen Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst.

Ich weiß: Meine Freiheit endet dort, wo die Grenzen anderer Personen beginnen.

Mein Umgang mit den mir anvertrauten Personen ist durch Wertschätzung und durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Mitwirkung (Partizipation) geprägt. Ich Sorge dafür, dass sich die mir Anvertrauten möglichst wohlfühlen, indem ich sie ernst nehme und Reflexions- und Beteiligungsmöglichkeiten anbiete. Beispiele dafür sind:

- Einfühlsames Zuhören und Ernstnehmen der mir anvertrauten Personen (ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen).
- Reflexionen am Ende eines Tages/einer Veranstaltung.
- Kummerkasten für Ängste und Sorgen.

Grundlage für Umgangsregeln sind die Rechte für Kinder und Jugendliche bei Angeboten in der Kirchlichen Jugendarbeit. Diese sollen bei Veranstaltungen und immer, wenn es möglich ist, mit Kindern thematisiert werden. *Rechtepässe und Armbänder können bestellt werden bei den "Materialien" unter: [www.kja-freiburg.de/materialien](http://www.kja-freiburg.de/materialien)*

## Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Die Kirchliche Jugendarbeit ist geprägt von Aktionen und Veranstaltungen, bei denen das In-Kontakt-Kommen sowie Nähe und Vertrauen oft eine wesentliche Bedeutung haben. Die sich daraus entwickelnden Vertrauensverhältnisse stellen meist eine große Bereicherung und auch Besonderheit in der Kirchlichen Jugendarbeit dar. Dieses Vertrauen kann allerdings auch ausgenutzt werden. Daher braucht es einen sensiblen Umgang sowie eine regelmäßige Reflexion meines Verhaltens.

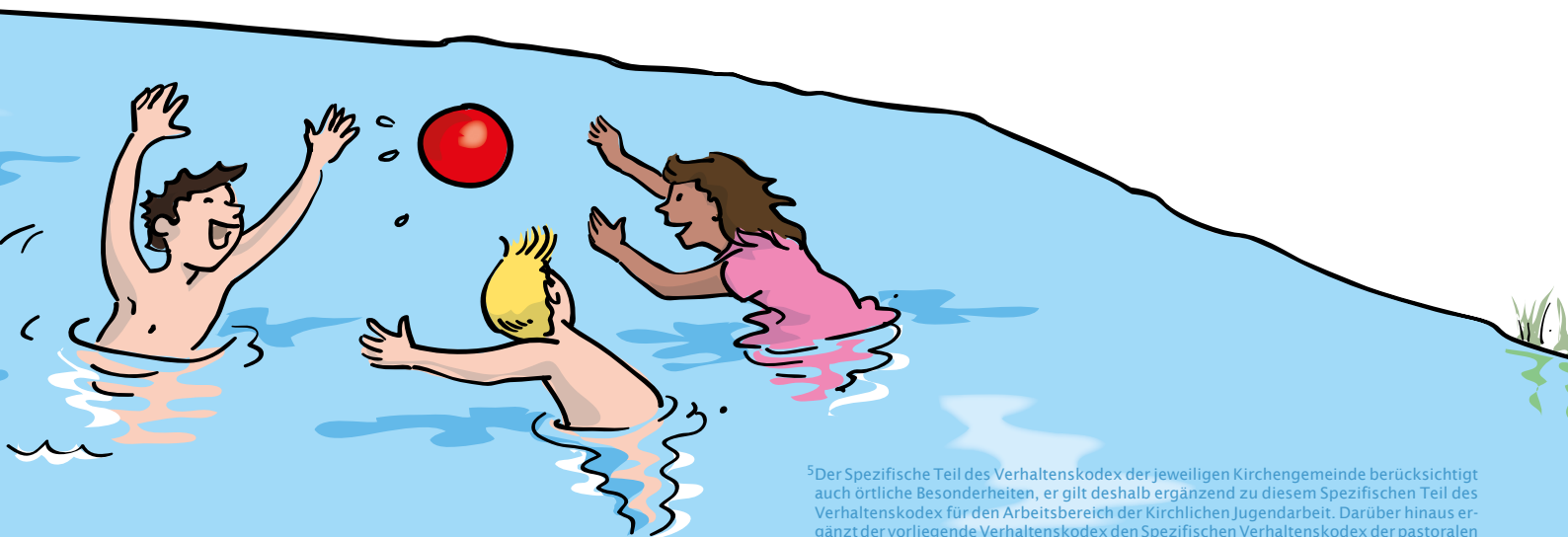
In Momenten, in denen ich mit einer anvertrauten Person alleine bin, persönliche Themen angesprochen werden, ein Gruppendruck spürbar werden kann oder Grenzerfahrungen bewusst initiiert werden (zum Beispiel durch Nachtwanderungen, Erlebnispädagogik, Selbsterfahrung), achte ich auf folgendes Vorgehen:

- Ich erzwingen keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.
- Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Zum Beispiel beim „Aussetzen“ von Gruppen informiere ich über die Aktion. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.
- Ich weiß und beachte: Jede\*r entscheidet selbst, wie weit er\*sie gehen mag.
- Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst.
- Ich verzichte auf Mutproben.
- Bei Ritualen (zum Beispiel Aufnahme Ritualen) achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.
- Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.
- Ich achte auf Freiwilligkeit bei sensiblen Aktionen. Ich achte darauf, dass es genügend Pausen gibt und biete die Möglichkeit zum räumlichen Rückzug.

## Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und Nähe sind in manchen Situationen hilfreich und wichtig (zum Beispiel beim Trösten). Dabei beachte ich Folgendes:

- Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.
- Ich achte auf einen bewussten Umgang mit Nähe.



<sup>5</sup>Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex der jeweiligen Kirchengemeinde berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb ergänzend zu diesem Spezifischen Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich der Kirchlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus ergänzt der vorliegende Verhaltenskodex den Spezifischen Verhaltenskodex der pastoralen Mitarbeitenden für deren Engagement innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit.

## Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

### Umgang:

- Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen, und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.
- Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) und verschiedene Persönlichkeiten haben. Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.
- Ich bevorzuge niemanden bewusst – auch meine „Lieblingskinder“ nicht.
- Ich gehe respektvoll mit den mir Anvertrauten um. Die Regeln für einen respektvollen Umgang können in einem Gruppenvertrag vereinbart werden.
- Ich erniedrige keine\*n, werte niemanden ab und mache niemanden „klein“.
- Ich beleidige, schikaniere und mobbe nicht.
- Ich unterlasse Kommentare zu Körper und Körperbau der mir Anvertrauten.

### Sprache und Wortwahl:

Unsere Sprache beeinflusst unsere Wahrnehmung, unser Erleben und unsere Gefühle.

- Ich bemühe mich um eine sensible Sprache.
- Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.
- Ich weiß, dass aufgrund von Verallgemeinerungen und Verstärkung von Vorurteilen Betroffene leiden und diskriminiert werden.

### Kleidung:

- Meine Kleidung (auch nachts) ist meiner Rolle und der Situation angepasst.
- Wenn ich mir unsicher bin, was angemessen ist, bringe ich das Thema in die Leitungsrunde ein (zum Beispiel, ob es – auch unabhängig vom Badetag – angemessen ist, sich im Bikini und/oder oberkörperfrei zu zeigen).

## Beachtung der Intimsphäre

Ich achte und respektiere die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Personen:

- Ich bin mir bewusst, dass die Privatsphäre jeder Person unterschiedlich und sehr individuell ist.
- Auch Gespräche können sehr sensible Bereiche betreffen. Das gilt beispielsweise für Einheiten mit persönlichen Themen. Jede\*r darf selbst entscheiden, wieviel er\*sie erzählen mag. Es gibt immer auch die Möglichkeit, das Gespräch sofort zu beenden. Darauf weise ich auch hin.
- Bei persönlichen Gesprächen achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen und darauf, was ich mir selbst zumuten kann und möchte.
- Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.
- Es werden keine einzelnen Personen zum Essen oder Trinken gezwungen. Ich unterlasse Kommentare zum Essen und zu der Menge, die eine Person isst.

## Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind ein wichtiges Thema für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Es kann zur Strategie von Täter\*innen dazugehören, Kontakt und Vertrauen auch durch Geschenke zu bekommen. Daher gilt bei Geschenken in der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:

- Ich schenke anlassbezogen, zum Beispiel als Zeichen der Wertschätzung oder zu Feierlichkeiten. Dabei gilt: Ähnliche Geschenke für ähnliche Situationen.
- Wenn ich mitbekomme, dass Geschenke ein übliches Maß überschreiten, bin ich wachsam und bespreche das mit anderen Leitenden.
- Ich schenke nicht heimlich.
- Ich schenke nicht, um zu bevorzugen.
- Wenn ich Geschenke bekomme, die bei mir ein un gutes Gefühl auslösen, bespreche ich das mit meiner Leitungsrunde.



## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

- niemand verletzt und gemobbt wird
- die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind.

Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Webseite und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß: einmal veröffentlichte Inhalte (Kommentare, Bilder und Videos) verschwinden nicht mehr.

Ich fotografiere und poste keine Bilder, die andere Menschen bloßstellen.

Ich weiß, dass ich auch in privaten Chats und in Gruppenchats mit Anvertrauten in der Leitungsrolle sein kann und verhalte mich meiner Vorbildfunktion entsprechend.

Bei der Nutzung von Medien beachte ich Alter und Entwicklungsstand der mir Anvertrauten – das bedeutet minimal die Empfehlung der FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für online Spiele).

- Ich bin mir bewusst, dass meine Profile von den mir Anvertrauten und auch von den Eltern etc. gelesen werden können, wenn ich meine Daten nicht schütze.
- Wenn ich ein komisches Gefühl in Bezug auf Chats von anvertrauten und leitenden Personen habe, spreche ich das an.
- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen die Teilnahme an Gruppenchats und trage die Verantwortung für die Verwaltung meiner Gruppen.
- Im Idealfall legen wir im Vorfeld von Veranstaltungen Regeln für die Nutzung von Handys und Social Media fest. Hier wird auch geregelt, wie mit Veröffentlichungen von anderen Teilnehmenden umgegangen wird (Verbot des Teilens von Fotos mit anderen Personen etc.).

## Disziplinierungsmaßnahmen

Wenn das Verhalten von Einzelnen dafür sorgt, dass sich eine oder mehrere Personen unwohl fühlen, können Disziplinierungsmaßnahmen notwendig werden.

- Mir ist klar, dass (disziplinierende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
- Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.



- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz. Für diese Entscheidung kann ich mir für Absprachen im Team Zeit nehmen.
- Wir unterscheiden zwischen Strafen und Disziplinierungsmaßnahmen. Disziplinierungsmaßnahmen haben das Ziel, das Wohlbefinden aller im Blick zu haben. Strafen hingegen sollen per se unangenehm sein (und dies ist ein Widerspruch zur Prävention).
- Der Umgang mit Disziplinierungsmaßnahmen soll immer sensibel erfolgen, denn es verstärkt das Machtgefälle zwischen Leitenden und anvertrauten Personen und kann so ausgenutzt und missbraucht werden.
- Ich bin mir bewusst, dass auch vermeintlich kleine Strafen (aufgrund von zu spät kommen einmal um die Gruppe laufen etc.) sehr demütigend sein können.

## Angebote mit Übernachtung, Nachtaktionen und vergleichbare Situationen

Bei längeren Veranstaltungen brauchen Teilnehmende wie auch Leitende die Möglichkeit, sich zurückziehen zu können, also auch Räume, in denen sie alleine oder ungestört sein können. Daher gehe ich folgendermaßen vor:

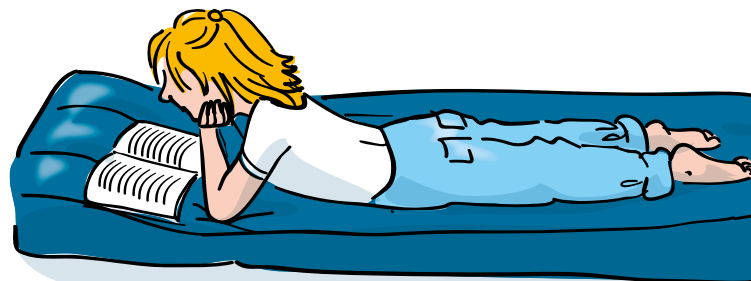
- Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafraum betrete.
- Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.
- Leitende und Teilnehmende übernachten nicht in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von Besonderheiten nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

Bei der Zimmereinteilung gehen wir sensibel vor und besprechen uns davor im Team.

Ich bin mir bewusst, dass Menschen in Schlafsituationen besonders ausgeliefert und hilflos sind und sie daher einen besonderen Schutz brauchen. Daher trage ich dafür Sorge, dass sich die Anvertrauten im Rahmen meines Einflussbereiches auch nachts sicher fühlen. Ausreichend Schlaf ist für Kinder und ihre psychische Stabilität sehr wichtig.

Daher setze ich mich als Gruppenleitende dafür ein und trage Sorge dafür, dass Kinder regelmäßigen und ausreichend Schlaf bekommen (nur wenige Aktionen nachts, rechtzeitiges ins Bett gehen, ...).

Nachtaktionen (Nachtwanderungen, Gruselwanderungen, Nacht-Geländespiele) werden so gestaltet, dass alle, die wollen, gut daran teilnehmen können und keine Angst verbreitet wird.



### Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:



Wenn meine Grenze verletzt wurde und ich die Verletzung nicht direkt thematisieren kann, bespreche ich nach Bedarf die Situation mit einer Person meines Vertrauens.



Wenn ich eine Grenze überschritten habe, entschuldige ich mich. Für die Zukunft reflektiere ich mein Verhalten und versuche sensibel zu sein, damit mir diese Grenzverletzung nicht nochmals passiert.



Bei der Beobachtung von einmaligem, grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn...

- a... es für die betroffene Person offenbar keine Grenzverletzung zu sein scheint,
  - b... die betroffene Person für ihre eigenen Bedürfnisse eintreten kann (indem sie sich beispielsweise wehrt), oder
  - c... die grenzverletzende Person sich reflektiert
- sind meinerseits keine weiteren Schritte erforderlich.



Ich bin mir bewusst, dass ich bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werde. Dies gilt für alle Engagierten in der Kirchlichen Jugendarbeit.



Bei der Beobachtung von grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn sich die betroffene Person nicht wehren kann/will, oder ich ein ungutes Bauchgefühl habe,

- a... beende ich die grenzverletzende Situation,
- b... frage ich die betroffene(n) Person(en), wie sie die Situation erlebt hat/haben,
- c... bespreche ich ggf. die Situation mit einer Person aus dem Leitungsteam,
- d... gebe ich den Hinweis, dass die Situation nicht in Ordnung war (falsche Spielauswahl, Witz, „zu nah“, ...),
- e... führe ich oder eine andere Person gegebenenfalls im Nachhinein mit der grenzverletzenden Person ein Gespräch.

# Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil der Kirchlichen Jugendarbeit, 2023) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe.  
Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>6</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

Oder

Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.  
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.<sup>7</sup>

Oder

Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum teilzunehmen.<sup>8</sup>



Diese Erklärung bleibt bei dir. Eine Kopie davon muss bei dem Träger hinterlegt sein bzw. hinterlegt werden, der dich zu der ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat.



..... Name	..... Anschrift
..... Vorname	..... Einsatzort, Seelsorgeeinheit, Verband
..... Geburtsdatum	..... Bezeichnung der Tätigkeit
..... Ort, Datum	..... Ort, Datum
..... Unterschrift der erklärenden Person	..... Unterschrift zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

<sup>6</sup>§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB  
<sup>7</sup>Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.  
<sup>8</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Schutzkonzept eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.



Bei diesen Stellen kannst du dir Hilfe holen und dich über weitere Schritte mit Fachleuten beraten:

## Innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit

### → Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Bei Vermutungen und Vorfällen körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt stehen dir Ansprechpersonen der Kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Diese hören dir zu und unterstützen dich dabei, deine Gedanken zu sortieren und herauszufinden, was jetzt zu tun ist. Auch im Zweifelsfall kannst du dich an diese wenden. Die aktuellen Ansprechpersonen findest du hier:

[www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen](http://www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen) oder unter der **Tel.: 0761 5144 151**

In den **Pfingst- und Sommerferien** sind Ansprechpersonen von 9 bis 20 Uhr unter **Tel.: 0761 5144 400** über das Ferientelefon zu erreichen.

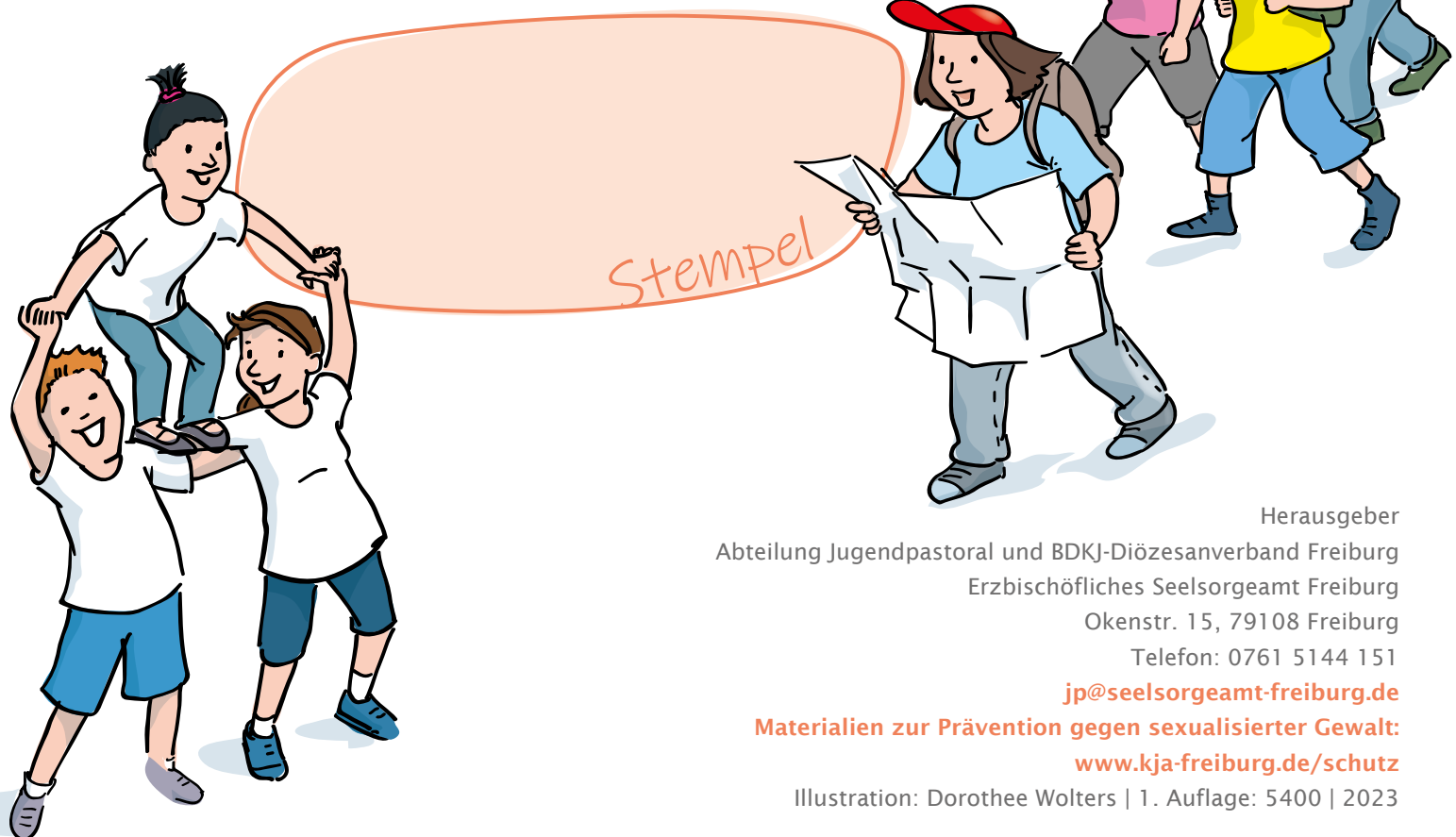
## Innerhalb der Erzdiözese Freiburg

### → Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Supervisor\*innen unterstützen Leitungsverantwortliche in Kirchengemeinden/im Verband, wenn es um einen angemessenen Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und Vorfällen sexualisierter Gewalt geht.

[www.supervision.ebfr.de/fachgruppe](http://www.supervision.ebfr.de/fachgruppe)

Hier habe ich meine Schulung gemacht oder die Erklärung unterschrieben:



### → Referent\*in für Intervention

Die\*der Referent\*in für Intervention fungiert als mögliche Erstansprechpartner\*in im Bereich sexualisierter Gewalt, auch zur Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie als ein wesentliches Bindeglied in der Vernetzung der unterschiedlichen Mitwirkenden im Bereich der Missbrauchsaufarbeitung und -prävention.

[www.ebfr.de/intervention](http://www.ebfr.de/intervention)

## Externe Beratungsstellen

### → Externe, unabhängige Missbrauchsbeauftragte

Müssen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende informiert werden. [www.musella-collegen.de](http://www.musella-collegen.de) oder **Tel.: 0761 703 980**

## Fachberatungsstellen in deiner Nähe

Auch in deiner Nähe gibt es Fachberatungsstellen, die dich unterstützen können, deine Beobachtungen einzuordnen, und dich zu weiteren Handlungsschritten beraten. Kontaktdaten der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Baden-Württemberg findest du hier:

[www.lksf-bw.de](http://www.lksf-bw.de)

Herausgeber  
Abteilung Jugendpastoral und BDJ-Diözesanverband Freiburg  
Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg  
Okenstr. 15, 79108 Freiburg  
Telefon: 0761 5144 151

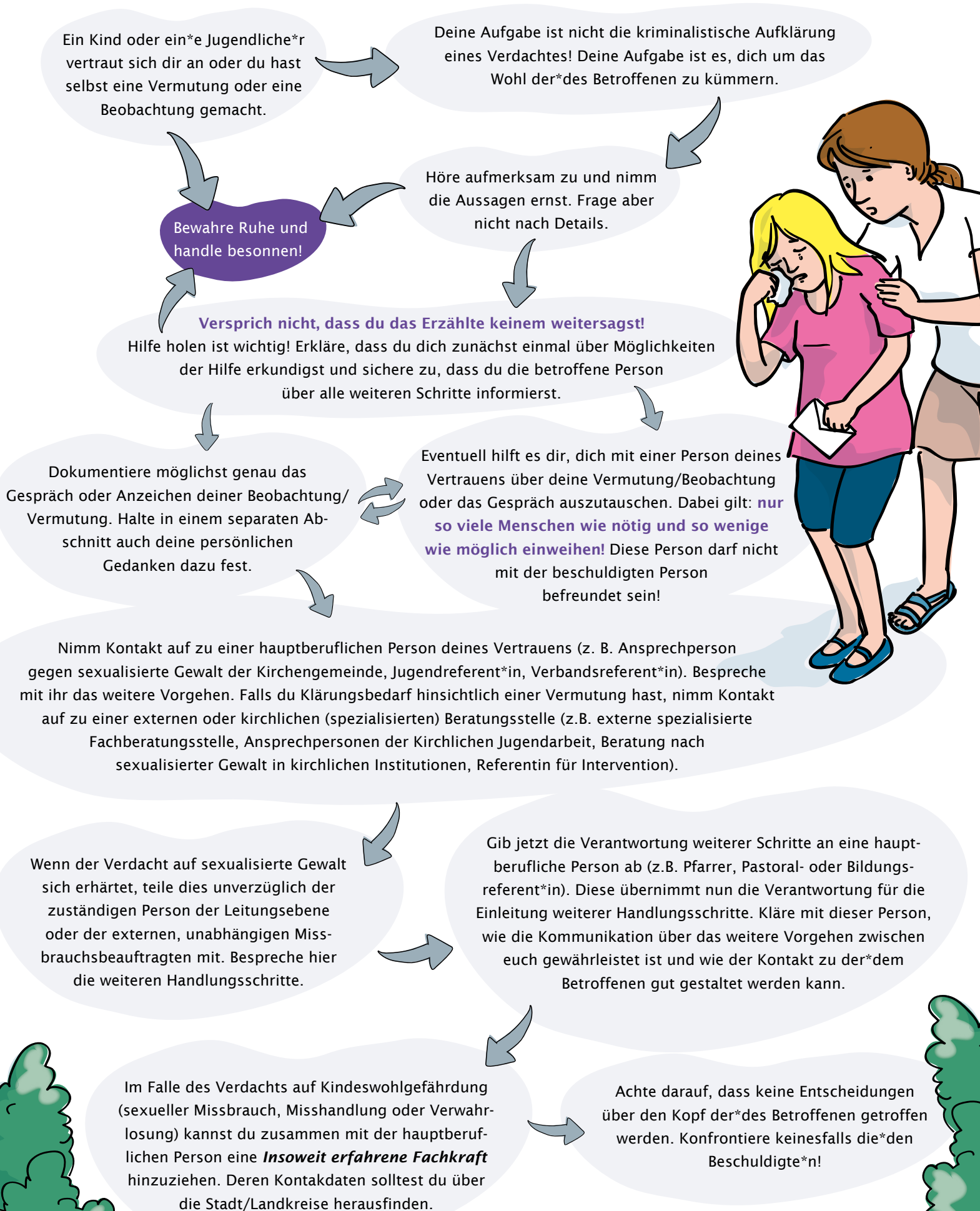
[jp@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:jp@seelsorgeamt-freiburg.de)

**Materialien zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt:**

[www.kja-freiburg.de/schutz](http://www.kja-freiburg.de/schutz)

Illustration: Dorothee Wolters | 1. Auflage: 5400 | 2023

## HANDLUNGSLEITFADEN FÜR EHRENAMTLICHE BEI VERMUTUNGEN UND VORFÄLLEN VON SEXUALISierter GEWALT UND IN ZWEIFELSFÄLLEN





Röm.-katholische Kirchengemeinde  
Eutingen

## **Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes gemäß §3 Absatz 1 AROPräv**

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen wurde von den Ansprechpersonen gegen sexualisierte Gewalt verfasst. Die Grundlage dafür bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnisse notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Als Leiter der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen übernehme ich hiermit die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Ich trage dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke unserer Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen eingearbeitet werden.

11.10.2023

*Datum*

*Florian Oser, Leiter der Röm.-kath. Kirchengemeinde Eutingen*